

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ritschenhausen vom 26.11.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429 und 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ritschenhausen in der Sitzung am 19.08.2020 mit Beschluss-Nr. 9/02/2020, die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ritschenhausen vom 26.11.2010, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.07.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Entschädigungen der Hauptsatzung der Gemeinde Ritschenhausen vom 26.11.2010, wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Gemeinderatsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit, nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO), folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	660,00 €
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	165,00 €

Artikel 2

§ 11 öffentliche Bekanntmachungen der Hauptsatzung der Gemeinde Ritschenhausen vom 26.11.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ritschenhausen am 13.07.2012, wird wie folgt geändert:

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgender Verkündungstafel:

1. Gaststätte

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

1. Gaststätte

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 1 § 10, der tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ritschenhausen, 07.09.2020
Gemeinde Ritschenhausen

F. Winkel
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“
Nr. 9/ 2020; ET 25.09.2020